#### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Gesetz, die Verdoppelung der Erbschafts- und Schenkungsaccise betreffend

urn:nbn:de:bsz:31-28868

# Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baben, Bergog von Baben, Bergog von Bahringen.

Wir beauftragen hiermit Unferen Brafibenten bes Finangministeriums, Staatsrath Regen auer, Unferen getreuen Stanten, junachst ber zweiten Kammer, ben mitfolgenden Gesegesentwurf über Berboppelung ber Erbsichafts und Schenkungsaccise zur Berathung und Bustimmung vorzulegen.

für diese Borlage ernennen Bir ben Ministerialrath Maier als Regierungscommiffar. Gegeben gu Carlorube in Unferem Staatsministerium, ben 22. Februar 1850.

## Leopold.

Regenauer.

Auf allerhochften Befehl Seiner Roniglichen Sobeit bes Großherzogs: Schunggart,

#### Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baben, herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stande haben Bir befchloffen und verordnen, wie folgt: Artifel 1.

Die Erbichafte und Schenfungeaccije, mit Ausnahme jener bei Bererbung unter Chegatten, wird in allen von nun an eintretenden Erbfällen und Schenfungen von einem auf zwei Areuzer und von drei Kreuzern auf jeches Rreuzer vom Gulben ber Erbichaft ober Schenfung erhöht.

Artifel 2.

Die burch bie Acciegesege zugestandenen Befreiungen von ber Erbichafis : und Schenfungsaccife bleiben forthin in Kraft.

Wegeben zc. zc.

Bur Beglaubigung: Schunggart.

Berhandlungen ber 2. Rammer 1850. 46 Beilagenheft.

filmmung vergulegen. 10

### Vortrag

ber Großherzoglichen Regierungscommiffion.

#### Sochgeehrte Berren!

Bei Bererbungen und Schenkungen wird bekanntlich Erbichafts =, beziehungsweise Schenkungsaccise erhoben. Abkömmlinge bes Erblassers und Eltern besselben find accisfrei; Geschwister, Abkömmlinge solcher, auch Ehegatten zahlen 1 fr., Ahnen bes Erblassers (die Eltern ausgenommen), andere Seitenverwandte, als die schon genannten, auch alle nicht verwandte Personen zahlen 3 fr. vom Gulden der reinen Erbschaft, die ihnen zufällt. Für Bersmächtnisse an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht, auch für Bermächtnisse an Arme zur gleichsbaldigen Bertheilung, besteht Freiheit von der Erbschaftsaccise.

Die Schenfungsaccise wird im Allgemeinen gleich ber Erbschaftsaccise erhoben. Schenfungen unter Lebenben an Ahnen und beren Beschwister, an Gegatten, an Geschwister und beren Abfömmlinge, an öffentliche Anstalten für Bohltbatigfeit und Unterricht, an Arme, die aus öffentlichen Cassen unterftüht werben, auch Schenfungen in Fahrnissen, worüber feine öffentliche Urfunde ausgesertigt worden ist, sind von der Schenfungsaccise befreit.

Die Abgabe besteht feit bem Jahre 1812, ward aber im Laufe ber Zeit allmablig in ber angegebenen Beife gemilbert.

3m Durchschnitt ber Jahre 1843 bie mit 1847 hat fie jahrlich nach bem Tariffape von 1 fr. 59,388 fl. 27 fr., nach jenem gu 3 fr. 26,146 fl. 39 fr., im Gangen 85,535 fl. 6 fr. ertragen.

Durch bas Geset vom 27. December 1848 ward bie Erbschafts und Schenkungsaccise, jene ber Bererbung unter Chegatten ausgenommen, von ben im Jahre 1849 eintretenben Erbfällen und Schenkungen verdoppelt. Die Birksamfeit bieses Gesetes, ausbrudlich auf bie im Jahre 1849 eingetretenen Erbfälle und Schenkungen beschränkt, ift nun erloschen. Die Großberzogliche Regierung hat aber in Erwägung gezogen, ob bas Geset nicht zu erneuern ware. Sie ist zu einem bejahenden Entschlusse gelangt. Seine Königliche Hoheit ber Großherzog haben beschalb allergnädigst besohlen, Ihnen, hochgeehrte herren, ben hierauf bezüglichen Gesetsentwurf zur Zusstimmung vorzulegen.

Bur Begrunbung bes Gefebesentwurfe icheint es nur weniger Bemerfungen gu beburfen.

Die Berdoppelung ber Tariffabe ber Erbschafts - und Schenkungsaccise gewährt eine immerhin nicht gang unerhebliche Mehreinnahme. Diese kann bezogen werben, ohne ber Billigkeit zu nahe zu treten und ben Bolfswohlftand zu benachtheiligen. Sie ist barum im Allgemeinen schon keine unangemessene, beim jetigen Zustand ber Staatofinanzen insbesondere aber eine willsommene Einnahme.

In Folge bee Befeges vom 27. December 1848 find an Erbichafte - und Schenfungeaccife im Jahre 1849

		*	605		0.75		-	 500	***	1,,,,,	****	11.0	-	 144	11111	44.4		0-1	 	Leaving P	AS	とまむ
		zu	1	fr.											21,999	fI.	13	fr.				
		311	2	fr.											56,179	11	14	"				
		311	6	fr.											129,174	11	15	11				
10	ren	Etl	bfö	Men	311	3	fr.								7,668	11	35	11				
																			215	,021	11	17

conftatirt worben, mahrend fich - ware bas Gefet nicht erschienen -

außerbem von fruh im Bangen . .

Diese Lettere, ju 1 fr. und 3 fr. (b. i. 1% und 5 Brogent) ift fehr milb. Bon Erhöhung ber Cage mar icon öfter bie Rebe; fie konnte, ba fie weber Abkömmlinge noch Eltern bes Erblaffers trifft, auch bie ichon gebachten Befreiungen aufrecht erhalten blieben, unbebenklich eintreten.

Ueber die Berdoppelung ber Tariffabe find keine Klagen bekannt geworden. Im Gegentheil hat es die öffentliche Meinung für sich, wenn wenigstens von entfernt nur oder gar nicht mit dem Erblasser verwandten Erben eine höhere Accise erhoben wird. Freilich kann ber Abgabe jum Theil durch Schenkung unter Lebenden ausgewichen werden, und der Reiz hiezu ist bei Berdoppelung der Tariffabe immerhin etwas stärker. Es ift auch von einer der zum Gutachten ausgerusenen Stellen die Bermuthung geäußert worden, daß während ber Herrschaft des Gesehes vom 27. December 1848 die Umgehung der Abgabe öfter stattgefunden habe. Die Mehrheit der begutachtenden Stellen hat indes hierwegen keine Besorgnisse ausgesprochen, vielmehr die Beibehaltung der erhöhten Tarissähe angerathen.

Diesem Rath glaubt die Regierung unbebenflich Folge geben zu können. Sie schlägt babei bas Gesett gang in ber Weise vor, wie es im Jahre 1849 wirksam war. Man hat sich hieran bereits gewöhnt, und Aenberungen, bie etwa in Frage kommen könnten, sind nicht wichtig genug, um Anderes zu beantragen, als fur 1849 von ben Ständen gutgeheißen und hiernächst in Bollzug gesett war.

